

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

29. Mai 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die von dem Bundesrath erlassene Anweisung hinsichtlich des zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistands betreffend S. 71.

Ministerial-Bekanntmachung.

[46] Die nachstehende, auf Grund des § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 von dem Bundesrath erlassene und in dem Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang VIII Nr. 21 Seite 278 und 279 publicirte Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, wird hiermit zu genauer Beachtung den betheiligten Behörden noch besonders bekannt gemacht.

Weimar, den 23. Mai 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
S. Thon.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. April d. J. nachstehende

Anweisung,

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten
unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand,

beschlossen:

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangswise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.